

KORREKTUR: Lohngebundene Kosten GaLaBau Bayern 2021

BITTE BEACHTEN!!!

Hiermit erhalten Sie noch einmal die Übersicht der **lohngebundenen Kosten für den GaLaBau in Bayern 2021**. Leider ist in der Januar-Version die diesjährige Erhöhung der Insolvenzgeldumlage auf 0,12 % untergegangen. Daher ergibt sich nach der Musterberechnung ein Kalkulationslohn für den Landschaftsgärtner in Lohngruppe 4.1 von 33,05 € anstatt 33,03 €. Die korrigierte Übersicht erhalten Sie in **Anlage 1**.

KLIMAGERECHTES BAUEN

KLIMANEUTRALE BAUMATERIALIEN UND BAUWEISEN

Digitale Fortbildungsreihe mit anschließender Diskussion



Der bdla-Bayern (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern) veranstaltet aktuell eine digitale Fortbildungsreihe mit Themen, die auch für unsere Mitglieder/die ausführende Partei im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sehr interessant sind.

Am **09.02.2021 um 18:00 Uhr** referiert Prof. Dr. Thomas Brunsch von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zum Thema „**Klimaneutrale Baustellenlogistik – Wunsch und Wirklichkeit**“. Sein Statement dazu: „Der Klimawandel erfordert ein radikales und sofortiges Umdenken in allen Lebensbereichen. Welche Möglichkeit haben wir heute im Bereich der maschinen- und transportbezogenen Baustellenabwicklung, um dieser Anforderung gerecht zu werden?“

Am **23.02.2021 um 18:00 Uhr** wird Dipl.-Ing. (TU) Monika Pfaffelhuber vom Büro Iohrer.hochrein, München unter dem Titel „**CO₂-Aufwand bei Baumaterialien – eine Aufstellung**“ über den Carbon-Footprint von Baumaterialien berichten.

Das sind beides sehr interessante Themen vor allem auch im Hinblick auf das aktuelle Pionierprojekt des Verbandes.

Alle Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:

[FORTBILDUNGSREIHE KLIMAGERECHTES BAUEN | INFORMATIONEN UND ANMELDUNG](#)

Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen in Bayern verboten?

Seit dem 1. Februar 2021 gilt in Bayern eine neue Bauverordnung (BayBO). Für Aufregung sorgt die Ergänzung im Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO:

Art. 81 Örtliche Bauvorschriften

- Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen
.....
- 5. über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter, die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,
.....

In den Vollzugshinweisen zur BayBO 2021 (Ziffer 20.4) heißt es dann konkreter:

20.4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Der ergänzte Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 ermöglicht es den Gemeinden, künftig die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Dadurch ist es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen zu verhindern zu können.

Fazit

Kommunen können künftig die Anlage von reinen Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen verbieten. Ein bayernweites Verbot gibt es aber nicht. Der Handlungsspielraum liegt vielmehr bei den Städten und Gemeinden. In Erlangen und Würzburg gilt ein solches Verbot schon seit letztem Jahr. Auch andere Bundesländer haben so ein Verbot bereits umgesetzt. Weitere Städte und Kommunen in Bayern werden jetzt sicherlich folgen.

Anmerkung

Bestehende Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen haben Bestandsschutz. Eine neue Regelung gilt daher nur für Um- und Neubauten!